

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer:

P-MPA-E-26-004

Gegenstand:

Kabelanlage der Funktionserhaltsklasse E30 bis E90 zur Sicherstellung der Stromversorgung elektrischer Anlagen im Brandfall nach DIN 4102-12:1998-11 gem. VVTB NRW Teil C4, lfd. Nr. 4.9

Antragsteller:

ERSE KABLO SANAYI VE TICARET ANONIM
SIRKETI

Halil Rifat Pasa Mh. Yüzer Havuz SK. No: 5-9

Sisli / Istanbul

Turkey

Ausstellungsdatum:

30.06.2026

Geltungsdauer von:

30.06.2026

Geltungsdauer bis:

29.06.2031

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 32 Anlagen.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt als Bauart. Die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt gewährleistet in Abhängigkeit von den Kabelbauarten die Einstufung in die Funktionserhaltsklasse „E30“ bis „E90“ nach DIN 4102-12:1998-11.

1.1.2

Die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt muss aus Kabelbauarten gemäß Abschnitt 2.1 und aus einer Kabeltragekonstruktion gemäß Abschnitt 2.2 bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1

Der Anwendungsbereich ist auf Kabel mit Nennspannungen ≤ 1 kV beschränkt. Bei der Dimensionierung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt ist eine mögliche Funktionsbeeinträchtigung der Kabel infolge thermisch bedingter Widerstandserhöhungen zu berücksichtigen.

1.2.2

Die Klassifizierung gilt auch für entsprechende schräge und vertikale Kabelanlagen (z.B. Steigetrassen).

1.2.3

Bei schrägen und vertikalen Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt müssen die Kabel im Übergangsbereich vertikal - horizontal unterstützt werden, damit ein Abrutschen bzw. Abknicken verhindert wird. Bei einer durchgehenden vertikalen Verlegung der Kabel (z.B. Steigetrasse oder Einzelverlegung) ist darauf zu achten, dass eine wirksame Unterstützung (Abstand $a \leq 3500$ mm) erfolgt. Eine andere Möglichkeit ist die Anordnung einer Deckenabschottung mit entsprechender Klassifizierung.

1.2.4

Eine Kombination von Kabeln unterschiedlicher Bauarten ist zulässig, sofern gleiche Funktionserhaltsklassen vorliegen.

1.2.5

Soweit andere Anforderungen gestellt werden, sind diese gesondert nachzuweisen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Kabelanlage ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailsangaben auszuführen.



2.1 Kabelbauarten

Es dürfen nur die im Abschnitt 2.1 aufgeführten Kabelbauarten mit einer gültigen VDE-Approval verwendet werden. Der konstruktive Aufbau der Kabel ist beim MPA NRW hinterlegt. Kabel dieser Bauart müssen entsprechend den nachfolgend beschriebenen Verlegearten in 2.2 installiert werden; auch für die Normtragkonstruktionen unter 2.3.1 dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Kabelbauarten mit gültiger VDE-Approval verwendet werden:

Hersteller	Kabeltyp	VDE REG Number
ERSE KABLO SANAYİ VE TİCARET ANONİM ŞİRKETİ, Halit Rifat Pasa Mh. Yüzer Havuz Sk. No:5-9 Sisli / İstanbul, Turkey	(N)HXH... FE180 E30-E60	VDE 0276-604 VDE-Reg Nr 8804
	NHXH... FE180 E30-E90	VDE 0266
	JE-H(St)H FE180 E90	VDE 0815 VDE-REG 8336

Tabelle 1: Kabelbauarten für Kabeltragkonstruktionen

Bei der Verlegung der Energiekabel ist ein Biegeradius von $\geq 12 \times$ Kabeldurchmesser und bei der Verlegung der Fernmeldekabel ist ein Biegeradius von $\geq 7,5 \times$ Kabeldurchmesser einzuhalten.



2.2 Verlegearten

Folgende Kombinationen von Verlegearten sind zulässig:

Tabelle 1

1. Kabelrinnen der Firma Niedax GmbH & Co. KG, Linz am Rhein			
Deckenmontage Ein- und Zweilagig an Hängestiel HU 5050/... und Wandmontage			
1.1 Kabelrinne RLVC 60.100 auf Ausleger KTAS 100 (a ≤ 1500 mm) ²⁾ , (b ≤ 100 mm), (g ≤ 20 kg/m) ³⁾			
1.2 Kabelrinne RLVC 60.200 auf Ausleger KTAS 200 (a ≤ 1500 mm) ²⁾ , (b ≤ 200 mm), (g ≤ 20 kg/m) ³⁾			
1.3 Kabelrinne RLVC 60.300 auf Ausleger KTAS 300 (a ≤ 1500 mm) ²⁾ , (b ≤ 300 mm), (g ≤ 20 kg/m) ³⁾			
1.4 Kabelrinne RLVC 60.400 auf Ausleger KTAS 400 (a ≤ 1500 mm) ²⁾ , (b = 400 mm), (g ≤ 20 kg/m) ³⁾			
Kabelbauart: Bezeichnung lt. Angaben des Herstellers ERSE Kablo ERVITAL	Verlegeart Nr.:	Dimension: Aderzahl x Querschnitt [n x mm ²] bzw. Aderzahl x 2 x Durchmesser [n x 2 mm]	Klassifizierung: gem. DIN 4102-12 1998-11
(N)HXH FE180 E30-E60 VDE 0276-604 VDE Reg. Nr. 8804	1.1; 1.2; 1.3; 1.4	n x 1,5 - 50	E30
	1.1; 1.2; 1.3; 1.4	n x 1,5 - 50	E60
	1.1; 1.2; 1.3; 1.4	n x 1,5 - 50	E90
NHXX FE180 E30-E90 VDE 0266	1.1; 1.2; 1.3; 1.4	n x ≥ 1,5	E30
	1.1; 1.2; 1.3; 1.4	n x ≥ 1,5	E60
	1.1; 1.2; 1.3; 1.4	n x ≥ 1,5	E90
JE-H(St)H...Bd FE180 E90 VDE 0815 VDE Reg. Nr. 8336	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E30
	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E60
	1.3; 1.4	n x 2 x 0,8	E30
	1.3; 1.4	n x 2 x 0,8	E60
	1.3; 1.4	n x 2 x 0,8	E90

²⁾ Stützabstand

³⁾ Belastung



Tabelle 2

1. Kabelleiter der Firma Niedax GmbH & Co. KG, Linz am Rhein			
Deckenmontage Ein- und Zweilagig an Hängestiel HU 5050/... und Wandmontage			
1.1 Kabelleiter KL 60.215 auf Ausleger KTAS 200 (a ≤ 1500 mm) ²⁾ , (b ≤ 200 mm), (g ≤ 20 kg/m) ³⁾			
1.2 Kabelleiter KL 60.315 auf Ausleger KTAS 300 (a ≤ 1500 mm) ²⁾ , (b ≤ 300 mm), (g ≤ 20 kg/m) ³⁾			
1.3 Kabelleiter KL 60.415 auf Ausleger KTAS 400 (a ≤ 1500 mm) ²⁾ , (b ≤ 400 mm), (g ≤ 20 kg/m) ³⁾			
Kabelbauart: Bezeichnung lt. Angaben des Herstellers ERSE Kablo ERVITAL	Verlegeart Nr.:	Dimension: Aderzahl x Querschnitt [n x mm ²] bzw. Aderzahl x 2 x Durchmesser [n x 2 mm]	Klassifizierung: gem. DIN 4102-12 1998-11
(N)HXH FE180 E30-E60 VDE 0276-604 VDE Reg. Nr. 8804	1.1; 1.2; 1.3	n x 1,5 - 50	E30
	1.1; 1.2; 1.3	n x 1,5 - 50	E60
NHXH FE180 E30-E90 VDE 0266	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5	E30
	1.3	n x ≥ 1,5	E30
	1.3	n x ≥ 1,5	E60
	1.3	n x ≥ 1,5	E90
JE-H(St)H...Bd FE180 E90 VDE 0815 VDE Reg. Nr. 8336	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E30
	1.3	n x 2 x 0,8	E30
	1.3	n x 2 x 0,8	E60

²⁾ Stützabstand

³⁾ Belastung



Tabelle 3

Kabeltragekonstruktionen (Verlegeart)

1. Tragkonstruktion Bügelschelle Typ B

Hersteller Tragkonstruktion:	Niedax GmbH & Co. Kg
Montageart:	Decke, Wand, Steigetrasse
Schelle	B...
Profilschiene:	2970
Stützabstand:	800 mm

2. Tragkonstruktion Schraubabstandschelle SAS

Hersteller Tragkonstruktion:	Niedax GmbH & Co. Kg
Montageart:	Decke, Wand, Steigetrasse
Schelle	SAS...
Profilschiene:	2970
Stützabstand:	800 mm

Verlegearten

Verlegeart: Decke, Wand			
Kabelbauart:	Verlegeart Nr.:	Dimension:	Klassifizierung:
Bezeichnung lt. Angaben des Herstellers Erse Kablo		Aderzahl x Querschnitt [n x mm ²] bzw. Aderzahl x2x Durchmesser [n x 2 mm]	gem. DIN 4102-12 1998-11
(N)HXH... FE180 E30-E60 VDE 0276-604 VDE Reg. Nr. 8804	1; 2	n x 1,5 - 50	E30
	1; 2	n x 1,5 - 50	E60
NHXH... FE180 E30-E90 VDE 0266	1; 2	n x ≥ 1,5	E30
	1; 2	n x ≥ 1,5	E60
	1; 2	n x ≥ 1,5	E90



JE-H(St)H... FE180 E90	1; 2	n x 2 x 0,80	E30
VDE 0815	1; 2	n x 2 x 0,80	E60
VDE Reg. Nr. 8336	1	n x 2 x 0,80	E90

2.2.1 Mischbelegung

Bei Mischbelegung auf Kabeltragkonstruktionen können „Kabel mit integriertem Funktionserhalt“ und Kabel (z.B. PVC-Leitungen), an die keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt werden, gemeinsam aufgelegt werden. Die Verlegung der Kabel muss dann so erfolgen, dass eine Überlagerung und gegenseitige Beeinflussung verhindert wird. Die bei der Planung und Verlegung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt mitgeltenden Normen bleiben hiervon unberührt.

2.3 Sonstige Bestimmungen und Kennzeichnung

2.3.1 Sonstige Bestimmungen

Die Kabeltragekonstruktion muss entsprechend Abschnitt 2.2 ausgeführt werden.

Farbbeschichtungen und -lackierungen mit handelsüblichen Schichtdicken bis 150 µm sind zulässig.

Es sind folgende Randbedingungen zu beachten:

Die Abhänger der Decken- bzw. Wandkonstruktion sind aus Stahl entsprechend Abschnitt 2.2 herzustellen; die Abhänger und sonstige zugbeanspruchte Bauteile sind so zu dimensionieren, dass ihre rechnerische Zugspannung nicht größer als 9 N/mm² (Klassifizierungen „E30“ und „E60“) bzw. nicht größer als 6 N/mm² (Klassifizierung „E90“) gemäß Tabelle 109 von DIN 4102-4:2016-05, ist.

Die Hängestiele bzw. Ausleger sind mit für den entsprechenden Untergrund geeigneten Stahldübeln an der Massivdecke bzw. -wand zu befestigen.

Dübel müssen den Angaben gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, entsprechen und darüber hinaus doppelt so tief wie im Zulassungsbescheid angegeben – mindestens jedoch 6 cm tief – eingebaut werden, sofern in der Zulassung nichts anderes ausgesagt wird; die rechnerische Zugbelastung je Dübel darf 500 N nicht überschreiten, vgl. DIN 4102-4:2016-04, Tabelle 11.1. Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nachgewiesen ist. Sie sind entsprechend den Vorgaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis einzubauen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, wenn



- die Kabel bzw. Leitungen ohne Verbindungselemente ausgeführt werden,
- sichergestellt ist, dass die Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt in ihrer Funktionserhaltsklasse durch umgebende Bauteile nicht beeinträchtigt werden.

2.3.2 Kennzeichnung

Für die Kabel der geprüften Kabelbauarten sind gültige VDE-Approbationen zu verwenden und gemäß den VDE-Bestimmungen zu kennzeichnen.

Jede Kabelanlage ist mit einem Schild bzw. Aufkleber dauerhaft zu kennzeichnen, das an der Kabeltragekonstruktion zu befestigen ist und folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Unternehmers, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt hergestellt hat,
- Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt „E...“ gem. DIN 4102-12:1998-11,
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-26-004 vom 30.06.2026
- Inhaber des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit Name und Anschrift
- Herstellungsjahr

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VVTB NRW). Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erfolgen. Der Unternehmer, der die Kabelanlage errichtet, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Kabelanlage entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17 III der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018, zuletzt geändert am 01.01.2024, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VVTB NRW) in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Die diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrundeliegenden Prüfberichte sind vom Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben worden.



Erwitte, 30.06.2026

Im Auftrag



Diekmann

Leiter der Prüfstelle



Markwart

Sachbearbeiter